

Erläuterungen zum Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Festsetzung von Bedingungen für regionaltypische Qualitätsweine mit Herkunftsprofilen für das Weinbaugebiet Rosalia (DAC-Verordnung „Rosalia“)

Allgemeiner Teil

Bei der Sitzung des Nationalen Weinkomitees am 18. 09 2017 wurde einstimmig beschlossen, dem HBM den Entwurf zur VO Rosalia DAC vorzulegen, und ihn zu ersuchen, diese VO im BGBl zu veröffentlichen.

Der Entwurf sieht insbesondere die Einführung eines Rosalia DAC und Rosalia DAC Reserve (Blaufränkisch, Zweigelt) sowie eines Rosalia DAC rosé vor (erlaubt sind sämtliche Qualitätsrebsorten; die Angabe der RS am Etikett ist unzulässig).

Besonderer Teil

Zu § 1

Festgelegt wird, dass der politische Bezirk Mattersburg das Weinbaugebiet Rosalia bildet.

Zu § 2 Z1:

Die Vorschrift, dass der Wein ausschließlich aus Trauben bereitet worden sein, die im Weinbaugebiet Rosalia geerntet wurden (kein bezeichnungsunschädlicher Verschnitt zulässig) ist schon auf das gemeinschaftliche Bezeichnungsrecht zurückzuführen.

Zu § 2 Z 2

Z 2 enthält die gleichen Regelungen wie auch (in Zukunft) die übrigen burgenländischen DAC-Gebiete.

Bisher war die zusätzliche Verkehrsbezeichnung „Qualitätswein“ bei DAC-Weinen unzulässig. In Hinblick darauf, dass es derzeit für mache Konsumenten unklar ist, ob es sich bei DAC-Weinen auch um (staatlich geprüfte) Qualitätsweine handelt, wird diese (freiwillige) Angabe zur Klarstellung zugelassen.

Das Weinbaugebiet Burgenland kann als zum DAC-Gebiet Rosalia zusätzliches Weinbaugebiet freiwillig und ohne Einschränkung der Größe angegeben werden.

Die Verkehrsbezeichnung „Rosalia DAC“ ist verpflichtend anzugeben, jedoch nicht zwingend auf dem Vorderetikett. Die Schriftzeichen für „DAC“ dürfen höchstens halb so groß sein, wie die für „Rosalia“ verwendeten.

Marken oder Phantasiebezeichnungen, die auf den Abfüllbetrieb hinweisen, können auf dem Vorder- und Hauptetikett in beliebiger Größe angegeben werden; auch größer als die Herkunftsangabe „Rosalia“. Sämtliche weitere Angaben – wie z. B. die Angaben von Rieden – sind bei der Verwendung von zwei Etiketten auf dem Hauptetikett („Rückenetikett“) in kleineren Schriftzeichen als die für „Rosalia“ verwendeten anzugeben; nicht jedoch auf dem Vorderetikett (Schauetikett). Auf dem Vorderetikett dürfen Rieden auch in größeren Schriftzeichen angegeben werden, als die für „Rosalia“ verwendeten.

Zu § 2 Z 3

Zulässig sind Glasflaschen mit 0,75l und Nennvolumina, die ein Teilbares oder ein Vielfaches von 0,75l betragen, sowie 5l Flaschen.

Zu § 2 Z 4

Die grundsätzlich freiwillige Angabe des Erntejahres ist bei Rosalia DAC verpflichtend.

Zu § 2 Z 5

Z 5 enthält detaillierte Produktspezifikationen für die einzelnen Kategorien.

Zu § 2 Z 6-9

Die Ziffern enthalten Bestimmungen, die an in anderen DAC Vorschriften in dieser Form enthalten sind.

Zu § 3

§ 3 enthält die grundsätzliche Verpflichtung zur Herstellung im Gebiet und die Ausnahmen dazu.

Zu § 4

Festgesetzt wird eine einmalige Meldepflicht.

Zu § 5

§ 5 enthält Vorschriften über die spezifische Kennzeichnung von Rosalia DAC und die Einhebung eines Beitrages.

Zu § 6

Die VO soll für Weine ab 2017 gelten.